

**Textliche Festsetzung :**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird festgesetzt, daß innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mindestens 10 standortgerechte Bäume zu pflanzen sind; dabei sind Laubgehölze zu verwenden, deren Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung, gemessen in 1,0 m Höhe, 30 cm nicht unterschreitet.

**Textliche Kennzeichnung (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB) :**

Die so im Verfahrensgebiet gekennzeichnete Fläche ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. Anfallendes Aushubmaterial darf nur mit Zustimmung der unteren Abfallbehörde entsorgt oder verwertet werden.
2. Im Rahmen baurechtlicher Verfahren können im Einzelfall ergänzende Bodenuntersuchungen zur Bestimmung des Gefährdungspotentials sowie zur schadlosen Entsorgung des Aushubmaterials erforderlich werden.

**Hinweis :**

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28.09.1982“ (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1982).